



EINGEGANGEN AM 23. JUNI 2016

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **3 Zs 964/16**

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2
69469 Weinheim

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: Oberstaatsanwältin Gottwald
Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -6794, -6796)
Fax: 069 1367-6496
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 01.06.2016
Datum: 20.06.2016

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n **Jens Bolze, Horst Hermann Fleischer und Matthias Baaß**
w e g e n des Verdachts der Nötigung

wird die Beschwerde von Herrn Klaus Günter Annen vom 01.06.2016q gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 09.05.2016 - Aktenzeichen: 1000 Js 11496/15 -

v e r w o r f e n .

G r ü n d e

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat das Verfahren zu Recht eingestellt.

Zur Begründung wird zunächst auf die ebenso umfassenden wie zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Demnach bestand durch die äußerst drastischen Bilder, welche Sie an Ihrem Fahrzeug angebracht hatten, durchaus die Gefahr, zufällig vorbeikommende Passanten, insbesondere aber die Schüler der nahegelegenen Grundschule, nachhaltig zu verstören. Die Beschuldigten Bolze und Fleischer waren daher zweifellos berechtigt, Ihr Fahrzeug von dieser Stelle zu entfernen.

Wenn Sie nunmehr vortragen, Sie seien freiwillig bereit gewesen, das Fahrzeug umzuparken, wird dies durch die Ermittlungen nicht belegt.

Bereits in der von Ihnen erstatteten Anzeige findet sich kein Hinweis, dass Sie gegenüber den

Beschuldigten zu erkennen gegeben hätten, dass Sie das Fahrzeug entfernen wollen. Vielmehr schildern Sie lediglich, dass Sie den Abschleppvorgang insgesamt für rechtswidrig hielten, es keinen Grund dafür gegeben habe. Sie hätten daher die „Herausgabe“ des Fahrzeugs verlangt. Ein irgendwie geartetes Einlenken Ihrerseits ist darin nicht zu erkennen, insbesondere aber auch keine Ankündigung, das Fahrzeug nach Herausgabe umzuparken. Auch der Zeuge Steiner, Inhaber des Abschleppunternehmens, hat keinerlei Kompromissangebote Ihrerseits bemerkt. Er gab lediglich an, dass Sie erst auf seinen Vorschlag hin, das Fahrzeug auf seinem Hof wieder abzuholen, bereit waren, die Maßnahme zu dulden. Daraus lässt sich aber nicht schließen, dass Sie bereit gewesen wären, das Fahrzeug freiwillig an einem anderen Ort abzustellen.

Abgesehen davon stellt sich die Frage, ob die Beschuldigten sich auf ein solches Angebot hätten einlassen müssen, da sie damit rechnen mussten, dass Sie das Fahrzeug erneut an unpassender Stelle parken.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Abschleppen des Fahrzeugs in jedem Falle erforderlich war. Eine strafbare Nötigung ist daher auch unter Berücksichtigung Ihres Vorbringens nicht nachweisbar.

Eine Beteiligung des von Ihnen ebenfalls angezeigten Beschuldigten Baaß haben die Ermittlungen im Übrigen nicht ergeben. Auch Ihre Beschwerdeschrift enthält keine konkreten Anhaltspunkte, welche etwas anderes belegen könnten.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main beantragen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, die bzw. der im Geltungsbereich der StPO zugelassen ist oder das Einvernehmen einer bzw. eines im Inland niedergelassenen und zugelassenen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalts gemäß § 29 EuRAG nachgewiesen hat.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main in zwei Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Im Auftrag


Gottwald
Oberstaatsanwältin

Beglaubigt: